

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 2/07 BH

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. November 2006
unter Beordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab dem 16. Dezember 1996. Sie war mit ihrem Begehren in den Vorinstanzen erfolglos. Die Klägerin geht davon aus, dass die Beklagte das von ihr erzielbare Entgelt im Wege der fiktiven tariflichen Einstufung gemäß § 112 Abs 7 Arbeitsförderungsgesetz (AFG aF) zu niedrig angesetzt habe. Das in der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. November 1988 (7 RAr 6/87 = SozR 4100 § 112 Nr 42) formulierte Günstigkeitsprinzip sei in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) missachtet worden. Sie verfüge über eine einschlägige wissenschaftliche Hochschulausbildung. Das nach dem Günstigkeitsprinzip zu Grunde zu legende erzielbare Einkommen habe bei mindestens 5.267,34 DM liegen müssen. Zudem hätten die ihr geleisteten Einmalzahlungen bei der Bestimmung des Bemessungsentgelts berücksichtigt werden müssen. Hierzu sei in § 136 AFG bzw § 200 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) idF ab 1. Januar 1998 "alles Weitere" eindeutig geregelt. Für die Alhi sei schon aus verfassungsrechtlichen Gründen dasselbe Bemessungsentgelt wie für das Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen gewesen.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 56 ff). Nur ergänzend ist darauf hin-

zuweisen, dass im Bereich der Alhi die turnusmäßige Anpassung der Höhe der Leistung bereits durch Gesetz vom 24. Juni 1996 (Alhi-Reformgesetz, BGBl I 878) nicht mehr gemäß § 112 Abs 7 AFG erfolgte. Von daher ist eine Breitenwirkung des vorliegenden Rechtsstreits nicht mehr ersichtlich. Die Verfassungsgemäßheit der Nichtberücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Höhe der Alhi gemäß § 200 SGB III hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mittlerweile bestätigt (BVerfG Erster Senat 3. Kammer - 1 BvR 1773/03 -, Beschluss vom 26. September 2005, NZS 2006, 247).

- 5 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff).

